

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **Nr. 41.** —

(Nr. 4937.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises im Regierungsbezirk Posen im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 30. Juni 1858.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem von den Kreisständen des Meseritzer Kreises auf dem Kreistage vom 11. Juli 1857. beschlossen worden, die zur Förderung der in dem Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 100,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 100,000 Thalern, in Buchstaben: Einmal-

| | | |
|---------------|---|-------------|
| 10,000 Rthlr. | à | 500 Rthlr., |
| 30,000 Rthlr. | à | 100 Rthlr., |
| 30,000 Rthlr. | à | 50 Rthlr., |
| 30,000 Rthlr. | à | 25 Rthlr., |

in Summa 100,000 Rthlr.

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1858. ab mit wenigstens jährlich zwei Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung erteilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter erteilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obliga-

tionen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 30. Juni 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

O b l i g a t i o n des Meseritzer Kreises

Litr. N^o

über Rthlr. Preussisch Kurant.

Auf Grund der unterm bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 11. Juli 1857. wegen Aufnahme einer Schuld von 100,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chauffeebau des Meseritzer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von Thalern Preussisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 100,000 Thalern geschieht vom Jahre 1858. ab allmählig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von zwei Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1858. ab in dem Monate September jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Posen, in der Posener Zeitung, im Staats-Anzeiger und im Meseritzer Kreisblatte.

Bis

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Meseritz, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit, oder bei der Provinzial-Hülfskasse in Posen, bei letzterer jedoch nur während eines halben Jahres nach der Fälligkeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem königlichen (Kreis-) Gerichte zu Meseritz.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind sechs halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1860. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Meseritz oder bei der Provinzial-Hülfskasse zu Posen gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

..... den ..ten 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im
Kreis.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Z i n s - K u p o n

zu der

Kreis = Obligation des Meseritzer Kreises

Littr. № über Thaler zu Prozent Zinsen
über Thaler Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom 1. bis 15. Juli resp. vom 1. bis 15. Januar jeden Jahres und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis = Obligation für das Halbjahr vom bis mit (in Buchstaben) Thaler Silbergroschen bei der Kreis = Kommunkasse zu Meseritz oder bei der Provinzial = Hülfskasse zu Posen.

..... den ..^{ten} 18..

Die ständische Kreis = Kommission für den Chauffeebau im Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Gelbbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Posen, Regierungsbezirk Posen.

Z a l o n

zur

Kreis = Obligation des Meseritzer Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Meseritzer Kreises

Littr. № über Thaler à Prozent Zinsen
die^{te} Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der
Kreis = Kommunkasse zu Meseritz oder bei der Provinzial = Hülfskasse in Posen.
..... den ..^{ten} 18..

Die ständische Kreis = Kommission für den Chauffeebau im Kreise.

(Nr. 4933.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Juli 1858., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den von dem Kreise Falkenberg, im Regierungsbezirk Oppeln, beabsichtigten Ausbau einer Chaussée von Falkenberg bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Meise.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den vom Kreise Falkenberg, im Regierungsbezirk Oppeln, beabsichtigten Ausbau einer Chaussée von Falkenberg bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Meise genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussée erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausséebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausséen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Falkenberg gegen Uebernahme der künftigen chausséemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausséegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausséen jedesmal geltenden Chausséegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen und der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen von Ihnen auf den Staats-Chausséen zur Anwendung gebracht werden, verleihen. Auch sollen die dem Chausséegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausséepolizei-Bergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 9. Juli 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4939.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Juli 1858., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den vom Kreise Randow, im Regierungsbezirk Stettin, beabsichtigten Ausbau der Chaussée von Mescherin bis zur Berlin-Stettiner Staats-Chaussée in der Richtung auf Pencun.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den vom dem Kreise Randow, im Regierungsbezirk Stettin, beabsichtigten chausséemäßigen Ausbau der Straße von Mescherin bis zur Berlin-Stettiner Staats-Chaussée in der Richtung auf Pencun genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussée erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausséebau- und Unterhaltungs-Materialien,

nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Randow gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegehd-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen und der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegehd-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 9. Juli 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4940.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Juli 1858., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Brühl nach Wesseling im Regierungsbezirk Köln.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Brühl nach Wesseling im Regierungsbezirk Köln genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den Gemeinden Brühl und Wesseling gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegehd-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen und der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegehd-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Be-

stim-

stimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 19. Juli 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. Für den abwesenden Finanzminister:
v. Kaumer.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4941.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1858., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Straelen im Kreise Geldern, Regierungsbezirks Düsseldorf, zur Limburgischen Grenze in der Richtung auf Arcen an der Maas.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Gemeinde-Chaussee von Straelen im Kreise Geldern, Regierungsbezirks Düsseldorf, zur Limburgischen Grenze in der Richtung auf Arcen an der Maas genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich der Gemeinde Straelen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegebeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegebeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen und der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegebeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 20. Juli 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. Für den abwesenden Finanzminister:
v. Kaumer.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4942.) Allerhöchster Erlass vom 2. August 1858., betreffend die Genehmigung zur Herstellung und Benutzung einer mit Lokomotiven zu befahrenden Eisenbahn von der Steinkohlengrube Neu-Duisburg nach dem Bahnhofe Duisburg der Eöln-Mindener Eisenbahn, Seitens der Bergbau-Aktiengesellschaft Neu-Duisburg.

Ich will nach Ihrem Antrage vom 22. Juli d. J. zu der von dem Vorstande der Bergbau-Aktiengesellschaft Neu-Duisburg zu Duisburg beabsichtigten Herstellung und Benutzung einer mit Lokomotiven zu befahrenden Eisenbahn von der Steinkohlengrube Neu-Duisburg nach dem Bahnhofe Duisburg der Eöln-Mindener Eisenbahn, sowie zu dem Anschlusse an die letztgenannte Bahn, nach Maafgabe des Mir vorgelegten Planes hierdurch Meine Genehmigung unter der Bedingung ertheilen, daß anderen Unternehmern sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als auch die Benutzung der Hauptbahn gegen zu vereinbarende, eventuell von Ihnen festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten bleibt. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften über die Expropriation auf dieses Unternehmen Anwendung finden sollen.

Der gegenwärtige Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ostende, den 2. August 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(H. Decker).